

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Welche Kliniken und Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen haben von der Erhöhung der maximalen Wochenarbeitszeit für Pflegekräfte Gebrauch gemacht?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 18.05.2021 - Drs. 18/9291

an die Staatskanzlei übersandt am 20.05.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 02.06.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zu Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 hat die Landesregierung den niedersächsischen Kliniken und Pflegeeinrichtungen per Allgemeinverfügung ermöglicht, die maximale wöchentliche Arbeitszeit für Pflegekräfte auf 60 Stunden zu erhöhen. Pflegekräfte können seitdem dazu verpflichtet werden, täglich bis zu zwölf Stunden zu arbeiten. Im November wurde die Allgemeinverfügung angesichts der zweiten Welle bis Ende Mai 2021 verlängert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes, erstmalig im März 2020 in Kraft getreten, ermöglicht neben der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen auch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden, wobei eine Wochenarbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten werden soll. Die beschriebene Abweichung vom Arbeitszeitgesetz (zwölf Stunden maximale Arbeitszeit) wurde und wird nicht allein für die Beschäftigung in Kliniken und Pflegeeinrichtungen, sondern in zahlreichen weiteren Tätigkeitsbereichen gestattet, die zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus von herausragender Bedeutung sind.

Die konkretisierende Regelung des Punktes B.2. der Allgemeinverfügung: „Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten“ besitzt diesen Abweichungscharakter nicht, da sie sich aus dem Arbeitszeitgesetz selbst ergibt: Eine Arbeitswoche besteht aus sechs Werktagen, an denen jeweils bis zu zehn Stunden gearbeitet werden kann, wenn innerhalb von sechs Monaten oder 24 Wochen die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten wird (§ 3 Arbeitszeitgesetz).

Das erklärte Ziel der Allgemeinverfügung bestand und besteht weiterhin darin, die zur Bekämpfung der Pandemie erforderlichen Berufsgruppen von herausragender Bedeutung handlungsfähig zu erhalten. Neben der arbeitszeitrechtlichen Komponente wurden auch Arbeitsschutzaspekte bei der Entscheidung berücksichtigt.

1. Welche Kliniken und Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen haben von der Erhöhung der maximalen Wochenarbeitszeit für Pflegekräfte Gebrauch gemacht?

Für die in der Allgemeinverfügung adressierten Tätigkeitsbereiche, darunter fallen auch Kliniken und Pflegeeinrichtungen, existiert keine Meldepflicht, wohl aber eine Dokumentationspflicht. Die Dokumentationspflicht geht über die allgemeinen Dokumentationspflichten des § 16 Abs. 2 ArbZG hinaus,

die Dokumentation ist zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Arbeitszeitüberwachung wird die Dokumentation von der zuständigen Behörde, in Niedersachsen sind das die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, überprüft.

2. Wie viele Pflegekräfte waren insgesamt in Niedersachsen von einer Erhöhung der maximalen Wochenarbeitszeit betroffen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Regelungen gibt es in den Kliniken und Pflegeeinrichtungen zum Abbau von Überstunden, die aus der Erhöhung der maximalen Arbeitszeit resultieren?

Die Regelungen ergeben sich sinngemäß aus § 3 ArbZG, denn im Ausgleichszeitraum von sechs Monaten oder 24 Wochen muss die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit maximal acht Stunden bzw. die durchschnittliche Wochenarbeitszeit maximal 48 Stunden betragen.